

**Satzung
des
Vereins zur Förderung des IWW Rheinisch-Westfälisches Institut
für Wasserforschung e. V.**

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der Gesellschaft IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH zur Erweiterung und Vertiefung des Wissens auf den Gebieten der Wasserchemie, der Wassertechnologie und des Gewässerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht, vor allem durch die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln, die dem Institut zur Durchführung der gestellten Aufgaben, insbesondere zur
 - a) Unterstützung der Lehre in den Fachgebieten Wasserchemie, Wassertechnologie und Gewässerschutz,
 - b) Förderung der Forschung und Entwicklung in den Gebieten der Wasserchemie, der Wassertechnologie und des Gewässerschutzes, insbesondere durch Kooperation und Kommunikation zwischen Lehre und Praxis,
 - c) Durchführung von Planungs- und Entwicklungsaufgaben auf den Gebieten Wasserchemie, Wassertechnologie und Gewässerschutz,zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern üben, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt, ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen (persönliche Mitglieder) und Personenvereinigungen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder anerkennen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Dauer der Mitgliedschaft kann vom Vorstand bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag befristet werden. Eine befristete Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (2) Gesellschafter der IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Fristablauf (§ 5 Satz 3),
 - b) durch Austritt, welcher mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat,
 - b) auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung bestanden.

§ 7

Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Beiträge für die in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder unterschiedlich bemessen.
- (2) Darüber hinaus können die Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks freiwillige Spenden an den Verein leisten. Der Verein darf Spenden der Gesellschafter der IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH nicht entgegennehmen.
- (3) Der Beitrag gem. Abs. 1 wird am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung diese Bestimmung trifft, die Aufgaben der Vorstandsmitglieder innerhalb des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Wahl. Kommt in einer Mitgliederversammlung eine gültige Wahl nicht zustande, so versehen die Vorstandsmitglieder ihr Amt weiter bis in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine gültige Wahl für die Wahlperiode im Sinne von Satz 1 und 2 stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wird für die Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine unmittelbare Nachwahl für erforderlich halten oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Nachwahl fordert; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Im übrigen werden Nachwahlen in ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 10

Vertretungsmacht

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein nach außen wirksam vertreten. Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsbefugnis jedoch nur in der Weise, daß der Verein in der Regel allein durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten wird und dieser nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch das dritte Vorstandsmitglied vertreten werden darf.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Geschäftsführer oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedern des Vereins zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung und Abfassung des Tätigkeitsberichts,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen,
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen.
- (3) Der Vorstand soll darauf hinwirken, dass zwei von der Mitgliederversammlung zu benennende Mitglieder in den Forschungsbeirat der IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH berufen werden.

§ 11

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen werden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich vorgenommen werden. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann einvernehmlich verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; Schweigen gilt als Stimmenthaltung.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Vertretungsmacht dieses Geschäftsführers beschränkt sich auf die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung und - sofern der Geschäftsführer die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht ehrenamtlich wahrzunehmen hat - deren Vergütung in einem Geschäftsführungsvertrag.
- (2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für bestimmte Arten von Beschäftigungsverhältnissen die Befugnis übertragen, Anstellungsverträge abzuschließen und zu kündigen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, und zwar im Laufe des ersten Halbjahres statt. Der Vorstand berichtet der Versammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie über die Jahresrechnung und legt ihr den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist er dazu innerhalb von vier Wochen verpflichtet.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich ein. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und spätestens 14 Tage vor dem Tag, an dem die Versammlung stattfindet, abgeschickt werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung.
- (5) Der Bestimmung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.

- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Stimmberechtigte persönliche Mitglieder sowie sonstige stimmberechtigte Mitglieder, deren jährlicher Beitrag 500,-- DM nicht übersteigt, haben jeweils eine Stimme. Stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht persönliche Mitglieder sind, gewähren im übrigen je 500,-- DM eine Stimme.
- (7) Im übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung aus den sonstigen Bestimmungen dieser Satzung sowie aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit die vorliegende Satzung keine andere Regelung enthält, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder; bei der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr wenigstens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben vor der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und die Kassenunterlagen zu prüfen. Über ihre Tätigkeit und das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 16

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei der Auflösung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, vorrangig zur Förderung der in § 3 genannten oder ähnlicher Zwecke, zuzuführen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die nach Vorlage der Satzung beim Registergericht oder bei der Finanzbehörde für notwendig erachtet werden, vorzunehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 06. Juni 2002